

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN

Generalversammlung

A/RES/52/86
2. Februar 1998

Zweiundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 103

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses
(A/52/635)]

52/86. Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen

Die Generalversammlung,

eingedenk ihrer Resolution 48/104 vom 20. Dezember 1993, in der sie die Erklärung über die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen verkündet hat, sowie erinnernd an die Definition des Begriffs der Gewalt gegen Frauen in den Artikeln 1 und 2 der Erklärung,

unter nachdrücklicher Verurteilung aller Formen der Gewalt gegen Frauen,

betonend, daß die wirksame Umsetzung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹ dazu beiträgt, Gewalt gegen Frauen zu beseitigen, und daß die Verwirklichung der Erklärung diesen Prozeß stärkt und ergänzt,

unter Hinweis auf die Erklärung von Beijing² und die Aktionsplattform³, die von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden, sowie insbesondere auf die Entschlossenheit der Regierungen, alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhindern und zu beseitigen,

¹Resolution 34/180, Anlage.

²Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20) Resolution 1, Anlage I.

³Ebd., Anlage II.

in Anerkennung der Notwendigkeit, die Erklärung von Beijing und die Aktionsplattform auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege voll zur Anwendung zu bringen und Strategien und praktische Maßnahmen auf diesem Gebiet auszuarbeiten,

unter Hinweis auf die Resolution 1997/44 der Menschenrechtskommission vom 11. April 1997 über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁴,

mit Genugtuung über die Verlängerung des Mandats der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen durch die Menschenrechtskommission,

erinnernd an die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Sonderberichterstatterin, auf die die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 1997/44 besonders hingewiesen hat und wonach die Staaten die Pflicht haben, die Menschenrechte der Frau gezielt zu fördern und zu schützen, und gebührende Sorgfalt an den Tag legen müssen, um Gewalt gegen Frauen zu verhindern,

in Bekräftigung der Resolution 1996/12 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 1996 über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen,

ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck verleihend über den hohen sozialen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Preis, den Gewalt gegen Frauen vom einzelnen und von der Gesellschaft fordert,

eingedenk dessen, daß die Organe der Strafrechtspflege mit Fachleuten auf anderen Gebieten, beispielsweise dem Gesundheitswesen, der Sozialarbeit und der Bildung, und mit Mitgliedern des Gemeinwesens eng zusammenarbeiten sollten, um das Problem der Gewalt gegen Frauen anzugehen,

in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den nichtstaatliche Organisationen, Organisationen, die für die Gleichstellung der Frau kämpfen, und Gemeinwesenorganisationen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen geleistet haben,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, ihre Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze, Verfahren, Politiken und Praktiken im strafrechtlichen Bereich in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung zu überprüfen und zu bewerten, um festzustellen, ob sie sich nachteilig auf Frauen auswirken, und, wenn dies der Fall sein sollte, sie entsprechend zu ändern, um sicherzustellen, daß Frauen im Strafjustizsystem gerecht behandelt werden;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, Strategien und Politiken auszuarbeiten und Informationsmaterial zu verbreiten, um die Sicherheit der Frau in der häuslichen Umgebung und ihre Sicherheit in der Gesellschaft im allgemeinen zu fördern, namentlich gezielte Strategien zur Verbrechenverhütung, die die Realitäten des Lebens der Frau widerspiegeln und ihren spezifischen Bedürfnissen auf Gebieten wie soziale

⁴Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. I, Abschnitt A.

Entwicklung, Gestaltung ihrer Lebensumwelt und präventive Aufklärungsprogramme Rechnung tragen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *ferner nachdrücklich auf*, bei der Erarbeitung und Umsetzung aller Politiken und Programme auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege eine aktive und sichtbare Politik der konsequenten Einbeziehung einer geschlechtsspezifischen Perspektive zu fördern, die zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen beiträgt, so daß noch bevor Beschlüsse gefaßt werden, eine Analyse vorgenommen wird, um sicherzustellen, daß sie keine unfairen geschlechtsspezifischen Voreingenommenheiten enthalten;

4. *fordert* die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege *auf*, über das Sekretariats-Zentrum für internationale Verbrechenverhütung und die dem Verbund des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege angehörenden Institute mit allen zuständigen Organen, Gremien und anderen Stellen des Systems der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten und ihre Tätigkeiten zu Fragen im Zusammenhang mit der Gewalt gegen Frauen und der Beseitigung jedweder geschlechtsspezifischen Diskriminierung in der Strafrechtspflege mit ihnen abzustimmen;

5. *fordert* die dem Verbundsystem des Programms angehörenden Institute *auf*, ihre Ausbildungstätigkeit auf dem Gebiet der Gewalt gegen Frauen fortzusetzen und die Informationen über die auf einzelstaatlicher Ebene erfolgreichen Interventionsmodelle und Präventivprogramme zusammenzufassen und zu verbreiten;

6. *ersucht* die Kommission, sicherzustellen, daß das Dokument *Strategies for Confronting Domestic Violence: A Resource Manual* (Strategien zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt: ein Handbuch)⁵ vorbehaltlich der Verfügbarkeit von planmäßigen oder außerplanmäßigen Mitteln in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen herausgegeben wird, und dankt Kanada für den hierfür geleisteten Beitrag;

7. *fordert* die Regierungen, die internationalen Organisationen und die nicht-staatlichen Organisationen *auf*, das Dokument *Strategies for Confronting Domestic Violence: A Resource Manual* nach Bedarf in ihre lokalen Sprachen übersetzen zu lassen und für seine weite Verbreitung zu sorgen, damit es in Ausbildungs- und Bildungsprogrammen verwendet wird;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁶, insbesondere auch von dem überarbeiteten Entwurf praktischer Maßnahmen, Strategien und Aktivitäten auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, der auf den von den Mitgliedstaaten, den Organisationen der Vereinten Nationen, einschließlich der Sonderorganisationen und angeschlossener Stellen, sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen eingegangenen Stellungnahmen beruht;

⁵ E.94.IV.1.

⁶E/CN.15/1997/11 und Add.1.

9. *verabschiedet* die Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen in der Anlage zu dieser Resolution als ein Muster für Leitlinien, die die Regierungen bei ihren Bemühungen um die Bekämpfung der verschiedenen Formen der Gewalt gegen Frauen im Rahmen ihres Strafjustizsystems heranziehen können;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, sich bei der Ausarbeitung und Durchführung von Strategien und praktischen Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und bei der Förderung der Gleichberechtigung der Frau im Strafjustizsystem von den Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen leiten zu lassen;

11. *ersucht* die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, den Mitgliedstaaten über das Sekretariats-Zentrum für internationale Verbrechenverhütung auf entsprechendes Ersuchen bei der Heranziehung der Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen behilflich zu sein;

12. *fordert* die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege *auf*, sich im Rahmen der Aktivitäten, die das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege im Bereich der Ausbildung und der technischen Hilfe durchführt, auch weiterhin mit der Beseitigung der Gewalt gegen Frauen zu befassen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, für die weite Verbreitung der Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen zu sorgen, mit dem Ziel, ihre Anwendung zu fördern;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen den zuständigen Organisationen und Organen der Vereinten Nationen zu übermitteln, wie beispielsweise der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, dem Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, der Menschenrechtskommission, einschließlich der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten, sowie der Sonderberichterstatteerin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, und bittet diese Organisationen und Organe, auf ihrem Fachgebiet Strategien und Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen auszuarbeiten;

15. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, zu erwägen, im Rahmen seiner Erörterung der Menschenrechte der Frau die Frage der Gewalt gegen Frauen in den Tagungsteil auf hoher Ebene einer seiner bevorstehenden Tagungen aufzunehmen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

*70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997*

ANLAGE

Modellhafte Strategien und praktische Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen

1. In Anbetracht der vielfältigen Formen der Gewalt gegen Frauen ist es naheliegend, daß für die verschiedenen Erscheinungsformen der Gewalt und die verschiedenen Situationen, in denen sie auftritt, verschiedene Strategien zur Anwendung kommen müssen. Die im folgenden beschriebenen praktischen Maßnahmen, Strategien und Aktivitäten können zum Bestandteil der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege gemacht werden, um dem Problem der Gewalt gegen Frauen zu begegnen. Soweit nichts anderes angegeben ist, umfaßt der Ausdruck "Frauen" auch "Mädchen".
2. Ausgehend von der Definition der Gewalt gegen Frauen in der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁷, die in der von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Aktionsplattform³ wieder aufgegriffen wurde, bauen die Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen auf den von den Regierungen in der Aktionsplattform beschlossenen Maßnahmen auf, wobei berücksichtigt wird, daß einige Gruppen von Frauen im besonderen Maße der Gewalt ausgesetzt sein können.
3. In den Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen wird ausdrücklich anerkannt, daß bei allen Politiken und Programmen betreffend Gewalt gegen Frauen aktiv die Politik verfolgt werden muß, durchgängig den Faktor Geschlecht zu berücksichtigen, die Gleichberechtigung der Geschlechter und einen gleichberechtigten und gerechten Zugang zur Justiz herbeizuführen und das Ziel zu setzen, im Bereich der Entscheidungsfindung im Zusammenhang mit der Beseitigung der Gewalt gegen Frauen ein ausgewogenes zahlenmäßiges Verhältnis zwischen Männern und Frauen zu erreichen. Die Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen sollen als Leitlinien und im Einklang mit den einschlägigen internationalen Rechtsakten, namentlich dem Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹, dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁸ und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁹ herangezogen werden, mit dem Ziel, deren gerechte und wirksame Anwendung zu fördern.
4. Die Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen sollen von den Mitgliedstaaten und anderen Stellen unbeschadet des Grundsatzes der Gleichberechtigung der Geschlechter vor dem Gesetz umgesetzt werden, um die Anstrengungen zu erleichtern, die die Regierungen unternehmen, um den verschiedenen Erscheinungsformen der Gewalt gegen Frauen im Rahmen des Strafjustizsystems zu begegnen.
5. Ziel der Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen ist es, de jure und de facto die Gleichberechtigung zwischen Männern und Frauen zu gewährleisten. Die Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen räumen den Frauen keine Sonderbehandlung ein, sondern sollen sicherstellen, daß alle Ungleichheiten oder Formen der Diskriminierung

⁷Resolution 48/104.

⁸Resolution 44/25, Anlage.

⁹Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

beseitigt werden, denen sich die Frauen gegenübersehen, wenn es um den Zugang zur Justiz geht, insbesondere im Fall von Gewalttätigkeiten.

I. STRAFRECHT

6. Die Mitgliedstaaten werden nachdrücklich aufgefordert,

a) ihre Gesetze, Gesetzbücher und Verfahren, insbesondere ihr Strafrecht, regelmäßig zu überprüfen, zu evaluieren und zu ändern, um ihre Nützlichkeit und Wirksamkeit bei der Beseitigung der Gewalt gegen Frauen zu gewährleisten und alle Bestimmungen zu entfernen, die Gewalt gegen Frauen zulassen oder tolerieren;

b) ihr Straf- und Zivilrecht im Rahmen ihrer staatlichen Rechtsordnung zu überprüfen, zu evaluieren und zu ändern, um sicherzustellen, daß alle Gewalthandlungen gegen Frauen verboten sind, und anderenfalls diesbezügliche Maßnahmen zu ergreifen;

c) ihr Strafrecht zu überprüfen, zu evaluieren und zu ändern, um sicherzustellen, daß

i) Personen, die wegen Gewaltverbrechen vor Gericht gestellt oder wegen solcher Verbrechen verurteilt werden, im Rahmen ihrer einzelstaatlichen Rechtsordnung im Hinblick auf den Besitz und den Gebrauch von Schußwaffen und anderen gesetzlichen Regelungen unterworfenen Waffen Beschränkungen auferlegt werden können;

ii) im Rahmen ihrer einzelstaatlichen Rechtsordnung jeder Person untersagt beziehungsweise jede Person daran gehindert werden kann, Frauen zu belästigen, einzuschüchtern oder zu bedrohen.

II. STRAFVERFAHREN

7. Die Mitgliedstaaten werden nachdrücklich aufgefordert, ihre Strafverfahren nach Bedarf zu überprüfen, zu evaluieren und zu ändern, um sicherzustellen, daß

a) die Polizei in Fällen von Gewalt gegen Frauen, nach vorheriger richterlicher Anordnung, soweit nach innerstaatlichem Recht erforderlich, befugt ist, Räumlichkeiten zu betreten und Festnahmen vorzunehmen, namentlich auch Waffen zu beschlagnahmen;

b) die Hauptverantwortung für die Einleitung der Strafverfolgung bei den Strafverfolgungsbehörden und nicht bei den Frauen liegt, die das Opfer von Gewalt sind;

c) Frauen, die das Opfer von Gewalt sind, dieselbe Möglichkeit haben, vor Gericht als Zeugen auszusagen wie andere Zeugen, und daß Maßnahmen zur Verfügung stehen, die eine solche Zeugenaussage erleichtern und ihre Intimsphäre schützen;

d) die Verteidigungsregeln und -grundsätze Frauen nicht diskriminieren und daß Einwände wie Ehre oder Provokation es Personen, die Gewalttaten gegen Frauen begangen haben, nicht ermöglichen, sich jeglicher strafrechtlichen Verantwortung zu entziehen;

- e) Personen, die unter dem Einfluß von Alkohol oder Drogen Gewalthandlungen gegen Frauen begehen, nicht von jedweder strafrechtlichen oder sonstigen Verantwortung befreit werden;
- f) im Gerichtsverfahren dem Täter nachgewiesene frühere Gewalthandlungen, Mißhandlungen sowie Fälle von Auflauern und Ausbeutung im Einklang mit den Grundsätzen des innerstaatlichen Strafrechts berücksichtigt werden;
- g) die Gerichte vorbehaltlich der verfassungsrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Staates befugt sind, im Falle von Gewalt gegen Frauen Schutzverfügungen und einstweilige Anordnungen zu erlassen, einschließlich der Entfernung des Täters aus der Wohnung, des Verbots weiterer Kontakte mit dem Opfer und anderen betroffenen Parteien innerhalb und außerhalb der Wohnung, und Strafen für die Zuwiderhandlung gegen diese Verfügungen und Anordnungen zu verhängen;
- h) wann immer notwendig Maßnahmen ergriffen werden können, um die Sicherheit der Opfer und ihrer Familien zu gewährleisten und sie vor Einschüchterung und Vergeltungsmaßnahmen zu schützen;
- i) bei Entscheidungen über die Verhängung von nichtfreiheitsentziehenden Strafen oder Quasi-Freiheitsstrafen, Sicherheitsleistungen, bedingten Entlassungen oder Strafaussetzungen zur Bewährung die damit verbundenen Sicherheitsrisiken berücksichtigt werden.

III. POLIZEI

8. Die Mitgliedstaaten werden nachdrücklich aufgefordert, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung
- a) sicherzustellen, daß die anwendbaren Bestimmungen ihrer Gesetze, Gesetzbücher und Verfahren im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen konsequent so durchgesetzt werden, daß kriminelle Gewalthandlungen gegen Frauen als solche erkannt werden, und daß das Strafjustizsystem entsprechend darauf reagiert;
 - b) Untersuchungsmethoden zu entwickeln, die für die Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, nicht erniedrigend sind und die den Eingriff in ihr Privatleben auf ein Minimum beschränken, bei gleichzeitiger Einhaltung der Normen für die Beweiserhebung;
 - c) sicherzustellen, daß bei polizeilichen Maßnahmen, namentlich bei Entscheidungen über die Festnahme oder Inhaftierung des Täters und die Bedingungen seiner Freilassung, die Sicherheit des Opfers und anderer Personen gewährleistet ist, zu denen familiäre, soziale oder andere Verbindungen bestehen, und sicherzustellen, daß durch diese Maßnahmen außerdem weitere Gewalthandlungen verhindert werden;
 - d) die Polizei zu befähigen, auf Fälle von Gewalt gegen Frauen prompt zu reagieren;
 - e) sicherzustellen, daß die Polizei bei der Ausübung ihrer Befugnisse die rechtsstaatlichen Grundsätze und die Bestimmungen der Verhaltenskodexe einhält und daß sie

für jeden Verstoß gegen diese Grundsätze und Bestimmungen zur Rechenschaft gezogen werden kann;

f) Frauen zu ermutigen, in den Polizeidienst einzutreten, namentlich auch auf operativer Ebene.

IV. STRAFEN UND MASSREGELN

9. Die Mitgliedstaaten werden nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf

a) ihre Politiken und Verfahren der Strafzumessung zu überprüfen, zu evaluieren beziehungsweise zu ändern, um sicherzustellen, daß

- i) Täter für ihre mit Gewalt gegen Frauen zusammenhängenden Taten zur Rechenschaft gezogen werden;
- ii) gewalttätigem Verhalten ein Ende gesetzt wird;
- iii) im Falle von Gewalt in der Familie berücksichtigt wird, welche Auswirkungen die über den Täter verhängte Strafe auf das Opfer und die übrigen Familienmitglieder hat;
- iv) die Verhängung von Strafen gefördert wird, die den für andere Gewaltverbrechen verhängten Strafen vergleichbar sind;

b) sicherzustellen, daß Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, von jedweder Entlassung des Täters aus der Haft oder der Strafgefängenschaft in Kenntnis gesetzt werden, wenn die Weitergabe dieser Information für die Sicherheit des Opfers wichtiger ist als der dadurch verursachte Eingriff in die Privatsphäre des Täters;

c) bei der Strafzumessung die Schwere des körperlichen und seelischen Schadens und die Auswirkungen der Viktimisierung berücksichtigt werden, unter anderem durch Erklärungen des Opfers hinsichtlich dieser Auswirkungen, wo solche Praktiken von Rechts wegen zulässig sind;

d) durch den Erlass entsprechender Gesetze den Gerichten einen umfassenden Katalog von Strafen und Maßregeln an die Hand zu geben, um das Opfer, andere betroffene Personen und die Gesellschaft vor weiteren Gewalthandlungen zu schützen;

e) sicherzustellen, daß dem Richter, der die Strafe verhängt, nahegelegt wird, zum Zeitpunkt des Strafausspruchs eine Behandlung des Täters zu empfehlen;

f) sicherzustellen, daß geeignete Maßnahmen getroffen werden, um Gewalt gegen Frauen zu beseitigen, die sich aus irgendeinem Grund in Haft befinden;

g) Behandlungsprogramme für verschiedene Arten von Tätern und Täterprofilen zu entwickeln und zu evaluieren;

h) die Sicherheit der Opfer und Zeugen vor dem Strafprozeß, während seines Verlaufs und danach sicherzustellen.

V. HILFE UND UNTERSTÜTZUNG FÜR DIE OPFER

10. Die Mitgliedstaaten werden nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf

a) Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, über ihre Rechte und über die zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe und deren Einlegung sowie über ihre Mitwirkung im Strafverfahren und über die Terminierung, den Fortgang und schließlich den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten;

b) Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, zur Erstattung einer offiziellen Anzeige und zu deren Weiterverfolgung zu ermutigen und ihnen dabei behilflich zu sein;

c) sicherzustellen, daß Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, im Rahmen formeller und informeller Verfahren umgehend eine angemessene Wiedergutmachung des erlittenen Schadens erhalten, was auch das Recht mit einschließt, von dem Täter oder dem Staat eine Rückerstattung oder eine Entschädigung zu verlangen;

d) Gerichtsmechanismen und -verfahren zu schaffen, zu denen Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, leicht Zugang haben, die auf ihre Bedürfnisse eingehen und die eine gerechte Bearbeitung der Fälle gewährleisten;

e) ein System für die Registrierung von gerichtlichen Schutzverfügungen und einstweiligen Anordnungen zu schaffen, wo solche Verfügungen und Anordnungen von Rechts wegen zulässig sind, damit die Polizei oder Strafjustizbeamte rasch feststellen können, ob sich solche Verfügungen und Anordnungen in Kraft befinden.

VI. GESUNDHEITS- UND SOZIALDIENSTE

11. Die Mitgliedstaaten werden in Zusammenarbeit mit dem Privatsektor, den zuständigen Berufsverbänden, Stiftungen, nichtstaatlichen und Gemeinwesenorganisationen, namentlich Organisationen, die sich für die Gleichberechtigung der Frau einsetzen, sowie Forschungsinstituten nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf

a) ein bestandfähiges Netz von niedrighwelligen Einrichtungen und Diensten für die Not- und vorübergehende Unterbringung von Frauen und deren Kindern zu schaffen, die Gefahr laufen, Opfer von Gewalt zu werden oder bereits Opfer von Gewalt geworden sind;

b) Dienste wie kostenlose telefonische Auskunft, multidisziplinäre Fachberatungs- und Kriseninterventionsdienste und Unterstützungsgruppen zu schaffen, zu finanzieren und zu koordinieren, die Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, und deren Kindern zugute kommen;

c) Programme zur Warnung vor Alkohol- und Drogenmißbrauch und dessen Verhütung zu konzipieren und zu finanzieren, angesichts der Tatsache, daß Alkohol- und Drogenmißbrauch bei Gewalthandlungen gegen Frauen häufig mit im Spiel ist;

d) zwischen den privaten medizinischen Betreuungsdiensten wie auch medizinischen Notdiensten und den Strafjustizbehörden bessere Verbindungen herzustellen, damit Gewalthandlungen gegen Frauen angezeigt und erfaßt werden und entsprechend dagegen vorgegangen wird;

e) Musterverfahren zu entwickeln, um den im Strafjustizsystem tätigen Bediensteten im Umgang mit weiblichen Gewaltopfern zu helfen;

f) nach Möglichkeit Sondereinheiten zu schaffen, denen eigens ausgebildete Vertreter der zuständigen Fachrichtungen angehören und deren Aufgabe darin besteht, sich mit den komplexen Problemen im Falle von Gewalt gegen Frauen und der psychologischen Verfassung der Opfer auseinanderzusetzen.

VII. AUSBILDUNG

12. Die Mitgliedstaaten werden in Zusammenarbeit mit den nichtstaatlichen Organisationen, namentlich Organisationen, die sich für die Gleichberechtigung der Frau einsetzen, und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Berufsverbänden nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf

a) obligatorische multikulturelle, geschlechtsspezifische Ausbildungsmodulare für Polizeibeamte, Strafrechtspflegebeamte und im Strafjustizsystem tätige Praktiker und Fachleute zu schaffen beziehungsweise deren Schaffung zu befürworten, durch die vor Augen geführt werden soll, daß Gewalt gegen Frauen nicht hingenommen werden kann, und welche Auswirkungen und Folgen sie hat, und durch die eine angemessene Reaktion auf das Problem der Gewalt gegen Frauen gefördert werden soll;

b) dafür zu sorgen, daß Polizeibeamte, Strafrechtspflegebeamte und im Strafjustizsystem tätige Praktiker und Fachleute entsprechend ausgebildet, sensibilisiert und aufgeklärt sind, was alle einschlägigen Menschenrechtsinstrumente betrifft;

c) Berufsverbände zu ermutigen, für im Strafjustizsystem tätige Praktiker durchsetzbare Praxis- und Verhaltensnormen zu entwickeln, die Gerechtigkeit zugunsten der Frau und ihre Gleichberechtigung fördern.

VIII. FORSCHUNG UND EVALUIERUNG

13. Die Mitgliedstaaten und die Institute, die den Verbund des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege bilden, die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, andere zuständige internationale Organisationen, Forschungsinstitute und die nichtstaatlichen Organisationen, namentlich Organisationen, die sich für die Gleichberechtigung der Frau einsetzen, werden nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf

a) Erhebungen über die Art und das Ausmaß der Gewalt gegen Frauen durchzuführen;

b) nach Geschlechtszugehörigkeit aufgeschlüsselte Daten und Informationen zu sammeln, die zusammen mit bereits vorhandenen Daten analysiert und zur Bedarfsermittlung, Entscheidungsfindung und Erarbeitung von Richtlinien auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege herangezogen werden sollen, insbesondere Daten und Informationen über

- i) die verschiedenen Formen der Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen;
 - ii) den Zusammenhang zwischen Armut und Ausbeutung und Gewalt gegen Frauen;
 - iii) das Verhältnis zwischen Opfer und Täter;
 - iv) die Wirkung verschiedener Arten von Interventionen auf den einzelnen Täter, was die Rehabilitation und die Verhütung eines Rückfalls betrifft, sowie auf die Verminderung der Gewalt gegen Frauen;
 - v) den Gebrauch von Schußwaffen, Drogen und Alkohol, insbesondere bei häuslicher Gewalt gegen Frauen;
 - vi) den Zusammenhang zwischen Viktimisierung beziehungsweise Gewaltexponierung und späterer Gewalttätigkeit;
- c) die Häufigkeit von Gewalt gegen Frauen, die Zahl der Festnahmen und Haftentlassungen, der Strafverfolgungen und deren Ausgang zu verfolgen und darüber Jahresberichte herauszugeben;
- d) die Evaluierung der Effizienz und Effektivität des Strafjustizsystems in bezug auf dessen Eingehen auf die Bedürfnisse weiblicher Gewaltopfer.

IX. MASSNAHMEN ZUR VERBRECHENSVERHÜTUNG

14. Die Mitgliedstaaten und der Privatsektor, die zuständigen Berufsverbände, Stiftungen, nichtstaatliche und Gemeinwesenorganisationen, namentlich Organisationen, die sich für die Gleichberechtigung der Frau einsetzen, sowie Forschungsinstitute werden nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf

- a) für die breite Öffentlichkeit und für Schulen sachdienliche wirksame Aufklärungs- und Bildungsprogramme zu erarbeiten und durchzuführen, die durch die Förderung der Gleichberechtigung, der Zusammenarbeit, der gegenseitigen Achtung und der Aufgabenteilung zwischen Frauen und Männern zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen beitragen;
- b) multidisziplinäre, frauengerechte Ansätze in an der Beseitigung der Gewalt gegen Frauen mitwirkenden öffentlichen und privaten Instanzen zu entwickeln, insbesondere durch die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Polizeibeamten und auf den Schutz von weiblichen Gewaltopfern spezialisierten Diensten;
- c) für Täter oder als mögliche Täter in Frage kommende Personen aufsuchende Beratungsprogramme aufzustellen, um die friedliche Konfliktbeilegung, den konstruktiven Umgang mit Wut- und Aggressionsgefühlen und eine Änderung der Einstellungen im Hinblick auf die Aufgaben der Geschlechter und ihre Beziehungen zu fördern;
- d) für Frauen, namentlich Gewaltopfer, aufsuchende Beratungsprogramme aufzustellen und Informationen über die Rolle von Mann und Frau, die Menschenrechte der Frau und die sozialen, gesundheitlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Gewalt

gegen Frauen bereitzustellen, um Frauen in die Lage zu versetzen, sich selbst gegen alle Formen der Gewalt zu schützen;

e) Informationen über die verschiedenen Formen der Gewalt gegen Frauen sowie über Programme zu sammeln und zu verbreiten, die sich mit diesem Problem auseinandersetzen, insbesondere Programme über die friedliche Beilegung von Konflikten in einer dem jeweiligen Interessentenkreis gerecht werdenden Art und Weise, namentlich auch ihre Verfügbarkeit in Bildungsinstitutionen auf allen Ebenen;

f) die Initiativen zu unterstützen, die Organisationen, die sich für die Gleichberechtigung der Frau einsetzen, sowie nichtstaatliche Organisationen ergreifen, um der Öffentlichkeit das Problem der Gewalt gegen Frauen bewußt zu machen und zu seiner Beseitigung beizutragen.

15. Die Mitgliedstaaten und die Medien, die Medienverbände, die internen Kontrollorgane der Medien, die Schulen und sonstige in Frage kommende Partner werden unter Achtung der Medienfreiheit nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf Kampagnen zur Aufklärung der Öffentlichkeit und geeignete Maßnahmen und Mechanismen zu entwickeln, beispielsweise Kodexe der Berufspflichten und interne Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf die Gewalt in den Medien, mit dem Ziel, die Achtung vor den Rechten der Frau zu stärken und die Diskriminierung der Frau und die Vermittlung eines stereotypen Rollenbilds der Frau zu verhindern.

X. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

16. Die Mitgliedstaaten und die Organe und Institute der Vereinten Nationen werden nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf

a) Informationen über Interventionsmodelle und Präventivprogramme auszutauschen, die sich bei der Beseitigung der Gewalt gegen Frauen als erfolgreich erwiesen haben, und ein Verzeichnis dieser Modelle anzulegen;

b) auf regionaler und internationaler Ebene mit den zuständigen Stellen zusammenzuarbeiten, um Gewalt gegen Frauen zu verhindern und Maßnahmen zu fördern, die garantieren, daß die Täter durch Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit und Hilfe im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht vor Gericht gebracht werden;

c) Beiträge zu dem Fonds der Vereinten Nationen zur Förderung der Frau zu entrichten und seine Aktivitäten zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen zu unterstützen.

17. Die Mitgliedstaaten werden nachdrücklich aufgefordert,

a) darauf zu achten, daß etwaige Vorbehalte, die sie gegen das Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau einbringen, so präzise wie möglich formuliert und so eng wie möglich gefaßt sind und daß sie nicht mit dem Ziel und dem Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind;

b) alle Verletzungen der Menschenrechte der Frauen in Situationen eines bewaffneten Konflikts zu verurteilen, sie als Verletzungen der internationalen Menschenrechte und des

humanitären Völkerrechts anzuerkennen und zur Ergreifung besonders wirksamer Maßnahmen gegen derartige Verletzungen, namentlich Mord, systematische Vergewaltigungen, sexuelle Sklaverei und erzwungene Schwangerschaft, aufzurufen;

c) sofern sie noch nicht Vertragsstaat des Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau sind, aktiv auf dessen Ratifikation beziehungsweise den Beitritt dazu hinzuarbeiten, damit bis zum Jahr 2000 die weltweite Ratifikation verwirklicht werden kann;

d) voll darauf zu achten, daß der Faktor Geschlecht, insbesondere das Problem weiblicher Gewaltopfer, bei der Ausarbeitung des Entwurfs des Statuts des internationalen Strafgerichtshofs berücksichtigt wird;

e) mit der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen bei der Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und Pflichten zusammenzuarbeiten und sie dabei zu unterstützen, ihr alle erbetenen Informationen zur Verfügung zu stellen und auf Besuche und Mitteilungen der Sonderberichterstatterin einzugehen.

XI. FOLGEMASSNAHMEN

18. Die Mitgliedstaaten und die Organe der Vereinten Nationen, vorbehaltlich der Verfügbarkeit außerplanmäßiger Mittel, die Institute, die den Verbund des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege bilden, andere zuständige internationale Organisationen, Forschungsinstitute und nichtstaatliche Organisationen, namentlich Organisationen, die sich für die Gleichberechtigung der Frauen einsetzen, werden nachdrücklich aufgefordert, nach Bedarf

a) zur Übersetzung der Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen in lokale Sprachen zu ermutigen und ihre Weiterverbreitung zur Verwendung in Ausbildungs- und Bildungsprogrammen sicherzustellen;

b) die Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen als Ausgangsbasis, als Anhalt für Politiken und als praktische Leitlinie für Aktivitäten zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen heranzuziehen;

c) den Regierungen auf entsprechendes Ersuchen bei der Überprüfung, Evaluierung und Reform ihrer Strafjustizsysteme, einschließlich ihres Strafrechts, auf der Grundlage der Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen behilflich sein;

d) die technischen Kooperationsaktivitäten der den Verbund des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege bildenden Institute zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen zu unterstützen;

e) koordinierte nationale, regionale und subregionale Pläne und Programme aufzustellen, um die Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen umzusetzen;

f) auf der Grundlage der Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen Standardausbildungsprogramme und Handbücher für die Polizei und für Personal im Bereich der Strafrechtspflege auszuarbeiten;

g) auf nationaler und internationaler Ebene regelmäßig zu überprüfen und zu überwachen, welche Fortschritte im Kontext der Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen bei der Durchführung von Plänen, Programmen und Initiativen zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen erzielt wurden.